



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 6. Oktober | Nr. 40

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 669. Das Wichtige über Hausschlachtungen	172	Nr. 675. Raucher, Geflügel- und Niederwildkartenausgabe an die Bevölkerung der Stadt Dietfurt	174
Nr. 670. Abgabe von Zusatzwaschmittel oder Waschhilfsmittel an Polen	173	Nr. 676. Pockenschutzimpfung 1944	174
Nr. 671. Petroleum-Bezugsausweise	173	Nr. 677. NSDAP.	174
Nr. 672. Beginn und Ende der Verdunkelung	173	Nr. 678. Kreiskulturstätte	174
Nr. 673. Beitr.: Futtermittelverteilung	174		
Nr. 674. Verlustanzeige	174		

Nr. 669. Das Wichtige über Hausschlachtungen
Die geltenden Bestimmungen und ihre Anwendung. —
Gewichtsdrücker werden gewarnt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit den Erlassen vom 10. und 11. Juli 1944 die Bestimmungen für das Hausschlachtungsjahr 1944-1945 festgelegt. Ergänzend zu diesen Erlassen ist der Runderlaß vom 23. August 1944 des Landesernährungsamtes Abt. B. erschienen. Die Erlasse traten mit Wirkung vom 24. Juli 1944 in Kraft.

Obwohl die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gegenüber dem Vorjahre im wesentlichen nichts Neues bringen, so sollen in den nachstehenden Ausführungen nochmals die Hauptgesichtspunkte, die bei einem Genehmigungsvorfahren zu beachten sind, herausgestellt werden, da es sich gezeigt hat, daß immer noch in den beteiligten Kreisen Unklarheiten herrschen.

Jeder, der eine Hausschlachtung vornimmt, gilt als Selbstversorger mit Fleisch und Schlachtfetten. Es ist dabei zwischen drei Selbstversorgergruppen zu unterscheiden:

Selbstversorger der Gruppe A
(landwirtschaftliche)

Landwirtschaftliche Selbstversorger sind alle hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen und ihre Haushaltsangehörigen. Hierzu zählen insbesondere die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Betrieb haben. Als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Selbstversorgerbestimmungen gilt jedoch nur, wer landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird, besitzt und seine Arbeitsleistung während des überwiegenden Teils des Jahres dem Betrieb tatsächlich widmet. Ferner gehören die Altenteiler, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde des Betriebes haben, von dem sie das Altenteil beziehen, zur Selbstversorgergruppe A (andere Ansprüche auf Naturalleistungen begründen nicht die Selbstversorger-eigenschaft). Zu den hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen gehören auch die in der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe (Domänen, Saat-zuchtbetriebe) beschäftigten Personen, sofern sie ihren Wohnsitz auf dem Betrieb oder in der Gemeinde haben, zu der der landwirtschaftliche Betrieb gehört (Gutsinspektoren und Gutssekretäre). Soweit es sich jedoch um Personen handelt, die in Generalverwaltungen oder besonderen dem Betrieb angegliederten wissenschaftlichen oder kaufmännischen Abteilungen beschäftigt sind, ist eine Zugehörigkeit zur Selbstversorgergruppe A im allgemeinen nicht gegeben. Endlich gehören noch die Haushaltsangehörigen der vorstehend genannten Personen zur Selbstversorgergruppe A, und zwar alle

eigenen Kinder des Haushaltsvorstandes und seines Ehegatten ohne Rücksicht auf Alter und Hauptberuf und die übrigen Haushaltsangehörigen, sofern sie in der Landwirtschaft oder im Haushalt hauptberuflich tätig sind. In Haushalten, in denen polnisches Personal beschäftigt wird, dürfen höchstens für vier Polen die deutschen Rationen berechnet werden. Die übrigen polnischen Haushaltsangestellten erhalten die Selbstversorgersätze für Polen.

Selbstversorger der Gruppe B
(nichtlandwirtschaftliche)

Dieses sind solche Personen, die Schlachttiere zur Eigenversorgung mit Fleisch und Fett (außer Butter) selbst halten und mästen, ohne zur Gruppe A zu gehören. Hierzu zählen auch Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren ständigen Wohnsitz nicht auf ihrem Betrieb haben. Sie sind aber nur dann Selbstversorger, wenn sie alleinige Eigentümer oder zusammen mit Ehegatten oder mit Personen, mit denen sie ständig einen Haushalt führen, Miteigentümer des Betriebes sind. In allen anderen derartigen Fällen kann aus Miteigentum eine Zugehörigkeit zur Selbstversorgergruppe B nicht hergeleitet werden. Die Haushaltsangehörigen dieser Personen gehören ebenfalls zur Selbstversorgergruppe B. Es dürfen aber nur für zwei polnische Angestellte die deutschen Rationen errechnet werden.

Selbstversorger der Gruppe C
(Krankenhäuser usw.)

Hierzu zählen Personengemeinschaften und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kantinen usw. Auch sie können eine Hausschlachtung vornehmen, wenn die Voraussetzungen, die unten näher erläutert werden, erfüllt sind.

Nur diejenigen Antragsteller erhalten die Schlachtgenehmigung, die auch in den Vorjahren Hausschlachtungen durchgeführt haben. Bei den Selbstversorgern der Gruppe B kommt noch hinzu, daß der Ankauf des Tieres durch das Ernährungsamt Abt. A (Kreisländbauernschaft) genehmigt sein muß. Auch der unentgeltliche Erwerb ist genehmigungspflichtig. Es dürfen nur solche Tiere zur Schlachtung kommen, die eine angemessene Zeit — Schweine mindestens drei Monate — auf dem Betrieb des Antragstellers selbst gehalten und gemästet worden sind. Als selbst gehalten und gemästet ist ein Tier nur dann anzusehen, wenn es in einem Raum, z. B. Stall, untergebracht ist, über den der Tierbesitzer allein oder mit anderen Personen die tatsächliche Verfügungsgewalt hat, z. B. auf Grund Eigentums, Pacht, Miete usw. Ferner muß der Tierbesitzer selbst auf seine Rechnung und Gefahr füttern und pflegen oder durch seine Haushaltsangehörigen oder durch andere in seinem Haushalt oder landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen füttern und pflegen lassen. Die Mästung

muß mit Futtermitteln vorgenommen sein, die der Antragsteller selbst erzeugt hat; als solche sind auch diejenigen anzusehen, die als Abfälle gesammelt oder als Entgelt für landwirtschaftliche Arbeit im Rahmen der geltenden Bestimmungen erworben worden sind. Die geleistete landwirtschaftliche Arbeit muß sich während des Kalenderjahres 1944 über mindestens 50 volle Tage erstreckt haben. Ein Zukauf von Futtermitteln ist in jedem Falle verboten. Das Lebendgewicht der zu schlachtenden Schweine darf nicht mehr als 175 kg betragen. In dem Genehmigungsantrag ist das Gewicht des Schweines genau anzugeben. Unrichtige Gewichtsangaben werden als Erschleichung einer Hausschlachtungsgenehmigung geahndet. Die Schlachtung von Schweinen mit einem höheren Lebendgewicht als 175 kg oder von Ebern, Altschneidern und Sauen kann auf Antrag nur zugelassen werden, wenn dem Antragsteller andere Schweine nicht zur Verfügung stehen. Bei Sauen darf eine Hausschlachtungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn sie nachweislich nicht mehr zur Zucht verwendet werden können. Wenn dem Antrag ausnahmsweise stattgegeben wird, so hat eine amtliche Gewichtsfeststellung stattzufinden, damit eine entsprechend höhere Anrechnung erfolgen kann.

Bis zu einem Lebendgewicht von 175 kg wird das Schwein mit einem einheitlichen Anrechnungsgewicht von 140 kg angerechnet. Macht ein Antragsteller geltend, daß das festgesetzte Anrechnungsgewicht nicht erreicht wird, so kann in dringenden Ausnahmefällen an Stelle des einheitlichen Anrechnungsgewichtes von 140 kg das durch amtliche Verwiegung errechnete Schlachtgewicht zur Anrechnung gelangen. Bei Selbstversorgern der Gruppe A wird eine solche Ausnahme nicht zugelassen, da es ihnen in jedem Falle möglich sein muß, das Schwein bis an die Grenze von 175 kg heranzumästen. Auch bei den Selbstversorgern der Gruppe B, denen genügend Futter aus eigener Landwirtschaft zur Verfügung steht, wird diese Ausnahme nicht zugelassen. In Frage kommen lediglich solche Selbstversorger der Gruppe B, die in der Hauptsache aus gesammelten Abfällen ihre Schweine mästen.

Jeder Hausschlachtende muß ebensoviel Schweine zur Ablieferung bringen, wie er für seinen Haushalt schlachtet. Reicht die Futtergrundlage nur für die Mästung eines Schweines aus, so kann der Antragsteller nur ein halbes Schwein schlachten. Die zweite Hälfte ist auf nähere Weisung des Ernährungsamtes abzugeben. Jeder sonstige Verkauf aus Hausschlachtungserzeugnissen ist verboten. Die unentgeltliche Abgabe kleiner Mengen aus den Hausschlachtungserzeugnissen, die dem Hausschlachtenden auf Grund der Anrechnungsbestimmungen zustehen, ist dagegen gestattet. Die unentgeltliche Abgabe größerer Mengen wird als Hamsterware angesehen und gemäß der Hamsterverordnung bestraft.

Zum Schluß noch ein Wort für die sogenannten „Gewichtsdrücker“. Das sind solche Antragsteller, die im Antrag ein Lebendgewicht des zu schlachtenden Schweines bis zu 175 kg angegeben haben, während in Wirklichkeit das Schwein ein weit höheres Lebendgewicht aufweist. Diese Fälle sind im vergangenen Hausschlachtungsjahr nicht selten vorgekommen. Sie sind aber durch die durchgeführten Kontrollverwiegungen festgestellt worden. Solche Machenschaften werden als Erschleichung einer Hausschlachtungsgenehmigung angesehen und schwerstens bestraft. Wenn in der vergangenen Zeit solche Verstöße in der Hauptsache nur mit Ordnungs- und Geldstrafen geahndet wurden, so wird darauf hingewiesen, daß in Zukunft jeder derartige Fall der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung im ordentlichen Gerichtsverfahren übergeben wird. Wenn formal gesehen, hier auch nur eine erschlachte Hausschlachtung vorliegt, so muß ein solcher Fall nach gesundem Volksempfinden bei der Bemessung der Strafhöhe wie eine Schwarzschlachtung gewertet werden. Für die Schädigung der allgemeinen Volksernährung dürfte es gleich sein, ob ein 100 kg schweres Schwein schwarzgeschlachtet oder durch die falsche Gewichtsangabe 100 kg Fleisch der Verrechnung entzogen werden. Daß aber für eine Schwarzschlachtung mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr von den Gerichten ausge-

sprochen wird, dürfte inzwischen zur Genüge bekannt sein. Allen diesen „Gewichtsdrückern“, die sich in der Vergangenheit durch die Angabe von falschen Gewichten einen Vorteil verschafft haben, möge dieser Hinweis als letzte Warnung dienen. Entschuldigungen mit Nichtwissen und Unbedachtsamkeit schützen solche Personen in Zukunft nicht mehr vor Strafe.

Dr. A. Störk

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 5. Oktober 1944.
IV E 545/100.

Der Landrat

Nr. 670. Abgabe von Zusatzwaschmittel oder Waschhilfsmittel an Polen

Die Seifenkarten für Polen sind für Oktober/November 1944 ohne einen Bezugsabschnitt für eine Normaleinheit Zusatzwaschmittel oder Waschhilfsmittel ausgegeben worden. Ich bin damit einverstanden, daß die Einzelhandelsgeschäfte bei Belieferung der Seifenkarte für Polen zusätzlich ohne Bezugsnachweis eine Normaleinheit Zusatzwaschmittel oder Waschhilfsmittel abgeben.

Posen, den 26. September 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 4. Oktober 1944.
IV Wi 543-211.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 671. Petroleum-Bezugsausweise

Die Petroleum-Bezugsausweise sind im Monat Oktober 1944 mit den nachstehend genannten Monatshöchstmengen zu beliefern:

Für Deutsche und Leistungspolen:

B 1	—	1/2	Liter
B 2	—	1	„
B 3	—	1 1/2	„
K	—	5	„
H	—	-	„

Für Polen:

B 1	—	1/4	Liter
B 2	—	1/2	„

Posen, den 28. September 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. Oktober 1944.
IV Kraft 544-271.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 672. Beginn und Ende der Verdunkelung

Für die Zeit vom 2. 10. bis 31. 12. 1944 werden daher Beginn und Ende der Verdunkelung für den Bereich des LGK VIII (Reichsgau Wartheland und Generalgouvernement) wie folgt festgesetzt:

Woche:		Verdunkelung:			
vom:	bis:	Beginn:	Ende:		
2. 10.	—	8. 10.	18,20	—	05,30
9. 10.	—	15. 10.	18,05	—	05,40
16. 10.	—	22. 10.	17,50	—	05,50
23. 10.	—	29. 10.	17,40	—	06,00
30. 10.	—	5. 11.	17,25	—	06,10
6. 11.	—	12. 11.	17,15	—	06,25
13. 11.	—	19. 11.	17,05	—	06,40
20. 11.	—	26. 11.	16,55	—	06,50
27. 11.	—	3. 12.	16,50	—	07,00
4. 12.	—	10. 12.	16,45	—	07,10

11. 12.	—	17. 12.	16,40	—	07,20
18. 12.	—	24. 12.	16,45	—	07,25
25. 12.	—	31. 12.	16,50	—	07,25

Die angegebenen Zeiten sind Normalzeit.

Für weitere Bekanntgabe ist Sorge zu tragen.

Hohensalza, den 28. September 1944.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Braun

Nr. 673. Betr.: Futtermittelverteilung

Auf 100 Milchfetteinheiten abgelieferter Milch im Monat August wird gegen Vorlage der Originalmolkereiabrechnung 3 kg Kleie oder Futtermelasse ausgegeben. Die Futtermittel sind bei den Kreiseigenen Mühlen, landw. Genossenschaften und beim Landhandel erhältlich. Falls bei einem bestimmten Verteiler die Futtermittel nicht mehr erhältlich sind, bitte ich beim nächstbesten Verteiler anzufragen.

Die Verteilaktion ist mit dem 31. 10. abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Futtermittel mehr auf die betreffende Milchabrechnung bezogen werden.

Dietfurt, den 4. Oktober 1944.
Kreisbauernschaft, Dietfurt

Nr. 674. Verlustanzeige

Der Arbeiter Ignatz Konzal aus Heymannsdorf, hat 2 Kartoffelbezugsausweise lautend auf Ignatz und Marie Konzal verloren. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Dietfurt, den 4. Oktober 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 675. Raucher, Geflügel-
und Niederwildkartenausgabe
an die Bevölkerung der Stadt Dietfurt**

In der Zeit vom 9. 10. bis 12. 10. 1944 findet in der Kartenausgabestelle Am Markt 2, die Ausgabe der obengenannten Karten statt und zwar:

a) für Deutsche:

Am Montag, dem 9. 10. in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14,30—16,30 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Dienstag, dem 10. 10. in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14,30—16,30 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

b) für Polen: nur Raucherkarten

Am Mittwoch, den 11. 10. in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14,30—16,30 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Donnerstag, dem 12. 10. in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14,30—16,30 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genau einzuhalten.

Dietfurt, den 3. Oktober 1944.
Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 676. Pockenschutzimpfung 1944

Die Impfungen werden wie folgt durchgeführt:

Roggenau:
Montag, den 9. Oktober 1944, 14,30 Uhr im Hotel „Deutscher Hof“.

Gerlingen:

Dienstag, den 10. Oktober 1944, 15,00 Uhr bei Klotzbücher.

Jannowitz-Stadt und Land:

Freitag, den 13. Oktober 1944, 11,00 Uhr Hindenburgstr. 5, Schule.

Zu erscheinen haben alle Impfpflichtigen deutschen und polnische Volkstums. D. h. zur Erstimpfung die Kleinkinder des Geburtsjahrgangs 1943, und soweit ältere Geburtsjahrgänge zurückgestellt wurden oder aus irgendwelchen Gründen nicht geimpft sind, auch diese.

Zur 2. Impfung steht der Jahrgang 1932 an, und die Zurückgestellten aus älteren Jahrgängen, bei denen noch keine Zweitimpfung erfolgt ist.

Die Herren Amtskommissare haben zu den Impfterminen zur Listenführung jeweils eine geeignete Bürokräft am Impfort zu stellen.

Nachschau.

Die Pockennachschau erfolgt 7 Tage später um die gleiche Zeit und am gleichen Ort.

Dietfurt, den 4. Oktober 1944.
gez. Wiemann

NSDAP.

Nr. 677. Kreisleitung Dietfurt

Amt für Volkswohlfahrt

Die Mütterberatungen finden im Monat Oktober nach folgendem Plan statt:

- 9. Oktober 1944, Roggenau 14,30 Uhr.
- 11. Oktober 1944, Dietfurt 15,00 Uhr.
- 12. Oktober 1944, Gerlingen 15,00 Uhr.
- 20. Oktober 1944, Jannowitz 13,30 Uhr.

NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk

Am 10. Oktober 1944 um 10 Uhr Kreisarbeitstagung, Adolf-Hitler-Str. 26.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

Nächstube jeden Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr.

Kindergruppe 6—8 jährigen Mittwoch von 15—17 Uhr.
Kindergruppe 8—10 jährigen Freitag von 15-17 Uhr.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Ortsgruppe Birkenfelde

Am 8. Oktober 1944 um 9 Uhr Mitgliederversammlung in der Schule in Birkenfelde. Alle Amtsleiter und Parteigenossen haben zu erscheinen.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

Am 11. Oktober 1944 um 15 Uhr Heimgnachtsmittag in Borkendorf (Schule).
Jeden Mittwoch von 15—18 Uhr Nähstube in Gerlingen.

Ortsgruppe Laskkirch

NS-Frauenschaft

Am 8. Oktober 1944 um 15 Uhr Heimgnachtsmittag in Bilau.
Am 15. Oktober 1944 um 15 Uhr Heimgnachtsmittag in Poslau.
Jeden Dienstag Kindergruppe in Laskkirch.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

Am 15. Oktober 1944 um 15 Uhr Heimgnachtsmittag in Lindenbrück, Gasthaus Wengel für Neuholden, Rauschenfeld und Lindenbrück.
Jugendgruppe jeden zweiten Mittwoch um 20 Uhr bei Wengel.

Kreiskulturstätte

Nr. 678.

Dienstag, den 10. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Tat ohne Zeugen“. Ein
Difu-Film. — Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 11. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Tat ohne Zeugen“.

Donnerstag, den 12. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Tat ohne Zeugen“.

Freitag, den 13. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Schrammeln“. Ein Wien-
Film, ab 14 Jahre — mit Marte Harell, Paul Hör-
biger, Hans Moser u. a.

Sonnabend, den 14. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Schrammeln“.

Sonntag, den 15. Oktober 1944:
10, 14, 16,30 und 20 Uhr — „Schrammeln“.

Montag, den 16. Oktober 1944:
16,30 und 20 Uhr — „Schrammeln“.

Polen sind zugelassen am:

Dienstag, Donnerstag und Freitag um 16,30 und
20 Uhr.

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag um 16,30 und 20 Uhr.

Der Kartenverkauf für die Abendvorstellung findet
ab 19 Uhr statt.

Der Kartenverkauf für die Jugendvorstellung am Sonn-
tag findet ab 9 Uhr statt.

Spart

Kohle,

Gas, — elektrische Energie —

und Ihr tragt zum Siege bei!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis
Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des
Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post
1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung: Aug. Düsterhöft,
Dietfurt (Wartheland).